



DER GEMEINDEVORSTAND
BAD SALZSCHLIRF
KREIS FULDA

6427 Bad Salzschlirf, den 10. Dezember 1976
Rathaus
Fernsprecher Nr. (0 66 48) 20 11
Kreissparkasse Bad Salzschlirf 4 050 018
Raiffeisenbank Bad Salzschlirf 160 001
Postscheckkonto: 21853-607 Frankfurt-Main

Aushang: Az.: 10.12.1976
Abnahme: 20.12.1976

Der Gemeindevorstand 6427 Bad Salzschlirf, Postfach 208

Bekanntmachung

Betr.: Veröffentlichung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1
"Pfadendächer".

Der Regierungspräsident in Kassel hat als höhere Verwaltungsbehörde den Bebauungsplan Nr. 1 "Pfadendächer" mit Verfügung vom 26.3.1969 - Az.: III/3a - III/3d - 61 d 04-13 - genehmigt.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird diese Genehmigung hiermit wie folgt bekanntgemacht:

"Der mit Bericht vom 14.1.1969 zur Genehmigung vorgelegte Bebauungsplan wird hiermit, mit meinem Genehmigungsvermerk versehen, 2-fach zurückgegeben. Die 3. Ausfertigung verbleibt bei meinen Akten. Die hier nicht mehr erforderlichen sonstigen Unterlagen sind ebenfalls beigelegt.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Flächen- und Ausnutzungsziffern sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu streichen, da diese Bezeichnungen nicht mit der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) übereinstimmen und außerdem die nach § 17 Bau NVO zulässigen Höchstwerte überschreiten. Anstelle dieser Festsetzungen gelten die nach § 17 Bau NVO zulässigen Höchstwerte, und zwar:

"Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Geschoßflächenzahl (GFZ)	
bei 1 geschossiger Bebauung	0,5
bei 2 geschossiger Bebauung	0,8".

Diese Änderung ist erforderlich, weil bei den erneut durchgeführten Planungsverfahren die Übergangsbestimmungen des § 25 der Bau NVO vom 26.6.1962 nicht mehr zur Anwendung kommen können.

2. In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes sind die Worte "ist ein Dachausbau nicht zulässig" zu streichen, weil der Ausbau des Dachgeschosses auch bei 2 geschossigen Gebäuden aus rechtlichen Gründen nicht untersagt werden kann. Er kann nur durch geeignete Gestaltungsbestimmungen verhindert werden.

Ich weise darauf hin, daß die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung - einschließlich der von mir erteilten Auflagen - gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekanntzumachen ist. Unter Bekanntmachung i.S. des § 12 Satz 3 BBauG ist der gesamte Bekanntmachungsvorgang nach § 12 Sätze 1 und 2 BBauG zu verstehen. Mit Ablauf der für die öffentliche Auslegung bestimmten Dauer wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Soweit die Genehmigung unter Auflagen erfolgt ist, hat der Bekanntmachung ein Beschluß der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) voranzugehen, daß den Auflagen durch die Bekanntmachung des Planes in der durch sie geänderten Fassung Rechnung getragen werden soll, sowie - jedenfalls bei wesentlichen Änderungen des Planes - eine Wiederholung des Verfahrens nach §§ 2 (6) und 10 BBauG (Hess. VGH Beschluß vom 15.3.1968 - R IV 2/66).

Das Datum der Bekanntmachung (= Ende der Planauslegung) bitte ich
a) auf beiden Ausfertigungen des Bebauungsplanes zu vermerken und
b) mir schriftlich mitzuteilen.

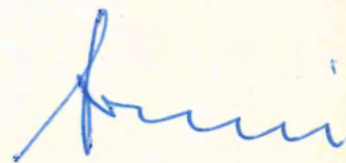
Danach ist eine Ausfertigung des Bebauungsplanes einschl. Begründung und Übersichtsplan an den Kreisausschuß des Landkreises Fulda -Bauaufsicht- zum Verbleib zu übersenden.

Ich bitte, den von mir am 24.4.1963 genehmigten Bebauungsplan mit einem Vermerk zu versehen, daß er infolge eines Verfahrensmangels gegenstandslos geworden und an seine Stelle der heute von mir genehmigte Bebauungsplan getreten ist.
Außerdem ist die Begründung vom Oktober 1968 noch mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen und mir eine Ausfertigung wieder zuzuleiten.

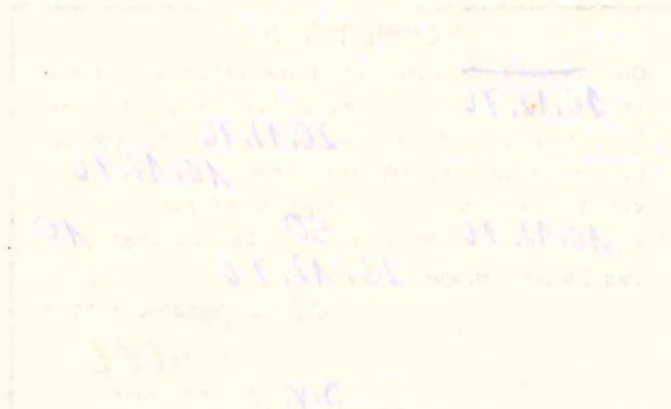
Im Auftrage:
gez. Dr. Schulz-Lessdorf
Beglaubigt:
(Siegel) gez. Unterschrift
Kanzleiangestellte"

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 8. Sitzung am 20.6.1969 die Auflagen 1 und 2 als Bestandteil der Satzung beschlossen.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 13.12.1976 bis 17.1.1977 während der Dienststunden im Rathaus Bad Salzschlirf, Fuldaer Straße 2, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht offen.



(Severin)
Bürgermeister



Handwritten signature

Bescheinigung

Die ~~vorstehende~~/vorseitige Bekanntmachung wurde
am 10.12.76..... an der Bekanntmachungstafel am
Rathaus ausgehängt und am 20.12.76..... abgenommen
Die Bekanntmachung war vollendet am 10.12.76.....
Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erfolgte
am 10.12.76..... in der Nr. 50..... des Jahrgangs 10.....
Bad Salzschlirf, den 20.12.76.....

Der Gemeindevorstand

Handwritten signature
31/1

Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehend wird der II. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 7. Dezember 1976 veröffentlicht.

Bad Salzschlirf, den 7.12.1976 gez. Severin, Bürgermeister

II. Nachtrag

zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.8.1976 (GVBl. S. 325), der §§ 1 - 5, 9 - 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. S. 225) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4.7.1966 (GVBl. S. 151) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf den nachstehenden II. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 20.12.1968 in ihrer Sitzung am 6.12.1976 beschlossen:

§ 1

- 1) Die Bestattungsgebühren betragen
- | | |
|-----------------------|------------|
| im Falle § 3 Abs. 1 a | = 250,- DM |
| § 3 Abs. 1 b | = 380,- DM |
2. Der Zuschlag nach § 3, Abs. 2 beträgt 120.00 DM.

§ 2

Die Gebühren für Nutzungsrechte an Gräbern betragen:

- 1) im Falle § 5 a = 45.00 DM
§ 5 b = 75.00 DM
- im Falle § 6 Abs. 1
- | | |
|------------------------|-------------|
| bei Erdbestattungen | |
| a) für Ortseinwohner | = 300.00 DM |
| b) für Ortsfremde | = 400.00 DM |
| bei Aschenbeisetzungen | |
| a) für Ortseinwohner | = 300.00 DM |
| b) für Ortsfremde | = 400.00 DM |

§ 3

Die Benutzungsgebühren betragen

- 1) im Falle § 7 a = 50.00 DM
§ 7 b = 80.00 DM

§ 4

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzschlirf, den 7. Dez. 1976 Der Gemeindevorstand
(Siegel) gez. Severin
Bürgermeister

Veröffentlichung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pfadendächer“

Der Regierungspräsident in Kassel hat als höhere Verwaltungsbehörde den Bebauungsplan Nr. 1 „Pfadendächer“ mit Verfügung vom 26.3.1969 - Az.: III / 3 a - III / 3 d - 61 d 04-13 genehmigt.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird diese Genehmigung hiermit wie folgt bekanntgemacht:

„Der mit Bericht vom 14.1.1969 zur Genehmigung vorgelegte Bebauungsplan wird hiermit, mit meinem Genehmigungsvermerk versehen, 2-fach zurückgegeben. Die 3. Ausfertigung verbleibt bei meinen Akten. Die hier nicht mehr erforderlichen sonstigen Unterlagen sind ebenfalls beigelegt.“

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Flächen- und Ausnutzungsziffern sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu streichen, da diese Bezeichnungen nicht mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) übereinstimmen und außerdem die nach § 17 BauNVO zulässigen Höchstwerte überschreiten. Anstelle dieser Festsetzungen gelten die nach § 17 BauNVO zulässigen

Höchstwerte, und zwar:

„ Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Geschoßflächenzahl (GFZ)	
bei 1 geschossiger Bebauung	0,5
bei 2 geschossiger Bebauung	0,8 "

Diese Änderung ist erforderlich, weil bei den erneut durchgeführten Planungsverfahren die Übergangsbestimmungen des § 25 der Bau NVO vom 26.6.1962 nicht mehr zur Anwendung kommen können.

2. In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes sind die Worte „ ist ein Dachausbau nicht zulässig“ zu streichen, weil der Ausbau des Dachgeschosses auch bei 2 geschossigen Gebäuden aus rechtlichen Gründen nicht untersagt werden kann. Er kann nur durch geeignete Gestaltungsbestimmungen verhindert werden.

Ich weise darauf hin, daß die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung - einschließlich der von mir erteilten Auflagen - gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekanntzumachen ist. Unter Bekanntmachung i.S. des § 12 Satz 3 BBauG ist der gesamte Bekanntmachungsvorgang nach § 12 Sätze 1 und 2 BBauG zu verstehen. Mit Ablauf der für die öffentliche Auslegung bestimmten Dauer wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Soweit die Genehmigung unter Auflagen erfolgt ist, hat der Bekanntmachung ein Beschluß der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) voranzugehen, daß den Auflagen durch die Bekanntmachung des Planes in der durch sie geänderten Fassung, Rechnung getragen werden soll, sowie - jedenfalls bei wesentlichen Änderungen des Planes - eine Wiederholung des Verfahrens nach §§ 2 (6) und 10 BBauG (Hess. VGH Beschluß vom 15.3.1968 - R IV 2 / 66).

Das Datum der Bekanntmachung (= Ende der Planauslegung) bitte ich

- a) auf beiden Ausfertigungen des Bebauungsplanes zu vermerken und
b) mir schriftlich mitzuteilen.

Danach ist eine Ausfertigung des Bebauungsplanes einschl. Begründung und Übersichtsplan an den Kreisausschuß des Landkreises Fulda - Bauaufsicht - zum Verbleib zu übersenden.

Ich bitte, den von mir am 24.4.1963 genehmigten Bebauungsplan mit einem Vermerk zu versehen, daß er infolge eines Verfahrensmangels gegenstandslos geworden und an seine Stelle der heute von mir genehmigte Bebauungsplan getreten ist.

Außerdem ist die Begründung vom Oktober 1968 noch mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen und mir eine Ausfertigung wieder zuzuleiten.

Im Auftrage:

gez. Dr. Schulz - Lessdorf

Beglaubigt:

(Siegel)

gez. Unterschrift

Kanzleiangestellte“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 8. Sitzung am 20.6.1969 die Auflagen 1 und 2 als Bestandteil der Satzung beschlossen.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 13.12.1976 bis 17.1.1977 während der Dienststunden im Rathaus Bad Salzschlirf, Fuldaer Straße 2, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht offen.

Bad Salzschlirf, den 10.12.1976 gez. Severin
Bürgermeister